

Am Abend des 16. geht eine mit Getreide und Heu gefüllte Scheune in Wilkendorf in Flammen auf. Raffiniert vorbereitet, ganz nach den in vielen Schmökern und Filmen gesehenen Rezepten. Schaden: 50 000 Mark. Unruhe unter der Bevölkerung.

Es folgten in den nächsten Stunden Versuche mit Sprengstoff. Sie wollten Dynamit herstellen. Es gelang nicht. Einer „besorgte“ Sprengsätze. Fahrzeuge der Armee sollten in die Luft gejagt werden.

Am Abend des 18. erneute Schmierereien mitten in der Stadt.

Die weiteren Pläne: Sich bewaffnen. Haarklein schildern die Angeklagten — ohne besondere Erregung, kalt und nüchtern —, wie sie das machen wollten. Sie streiten sich darum, wer die einzelnen Vorschläge austüftelte. Ein bewaffneter Grenzdurchbruch nach Westdeutschland (Thüringen) war das Ziel. Den Weg von Strausberg nach dort sollten brennende Scheunen, gesprengte Fahrzeuge, besudelte Häuserwände kennzeichnen.

Da griffen unsere Staatsorgane zu, schoben dem verbrecherischen konterrevolutionären Treiben der Angeklagten einen Riegel vor, sicherten den Frieden in Deutschland. . . .“

Quelle: „Lehrerzeitung“ vom 29. September 1961

KONZENTRATIONSLAGER, AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNG, ARBEITSERZIEHUNG

Durch eine Verordnung des Reichspräsidenten setzten die Nationalsozialisten die Grundrechte der Bürger außer Kraft und ermöglichten dadurch Freiheitsentziehungen ohne Gerichtsurteil und ohne Straftat des Betroffenen. Hinter der Bezeichnung „Schutzhaft“ verbarg sich ein immer größeres Leiden und Sterben in den Konzentrationslagern. Das Reichsgericht stellte sich in einer Entscheidung aus dem Jahre 1940 auf den Standpunkt, daß eine solche „Schutzhaft“ — also eine Einweisung in ein Konzentrationslager — zulässig sei, wenn jemand „die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet“.

Nach Errichtung der Mauer in Berlin am 13. August 1961 erließen die Machthaber in der Sowjetzone Deutschlands die „Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung“. In § 3 enthält diese Verordnung eine Vorschrift, die im Wortlaut und in der praktischen Handhabung dem NS-Konzentrationslagersystem gleicht. Ausweisung, Verbannung und Zwangsarbeit können gegenüber solchen Personen angeordnet werden, durch deren „Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist“ oder die von den Behörden als „arbeitsscheu“ bezeichnet werden. Im Unterschied zum NS-System ist in der SBZ zwar noch das Gericht eingeschaltet, das aber, wie die Praxis gezeigt hat, den entsprechenden Anträgen der örtlichen Staatsorgane stets nachkommt. Die sachlichen Voraussetzungen für derartige einschneidende Eingriffe in die persönliche Freiheit hat das Zonen-Regime genauso formuliert wie seinerzeit die Nationalsozialisten; den formellen Schritt der Aufhebung von Grundrechtsgarantien brauchte man in der SBZ gar nicht erst zu tun.

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, vom 28. Februar 1933 (RGBl. S. 83)

§ 1

„Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungs-

Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. 11, S. 343)

„§ 1

(1) Bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder bei einer bedingten Verurteilung kann das Gericht zusätzlich auf eine Beschränkung des Aufenthalts des Verurteilten erkennen.